

# Leitsätze

Von Prof. Dr. Sinzheimer, Amsterdam

Das Arbeitsrecht liefert einen besonderen Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen. Es zeigt mit aller Deutlichkeit die Existenz eines nichtstaatlichen Rechts in verschiedenen Formen seiner Ausprägung (I) das Verhalten des Staats zu diesem nichtstaatlichen Recht (II), und die Probleme, die sich aus dem Bestehen eines nichtstaatlichen Rechts im Staat ergeben. (III)

I.

1) Der größte Teil des Arbeitsrechts ist nicht in den Gesetzbüchern der neuen Zeit, sondern außerhalb dieser Gesetzbücher entstanden. Diese Gesetzbücher, die in der individualistischen Weltanschauung ihrer Zeit befangen waren, regelten lediglich nur einzelne Vertragsbeziehungen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von der Voraussetzung ausgehend, daß der Arbeiter als freies Wesen am besten selbst die für seine Arbeit maßgebenden Bedingungen mit dem Arbeitgeber vereinbaren könne. In Wirklichkeit wurde aber die Arbeit nicht durch vertragliche Abreden geregelt, sondern durch das herrschaftliche Recht in den Betrieben, das durch keine gesetzlichen Normen geregelt war und sich seine Normen selbst gab. Das Gesetz spiegelte nur das Recht der selbständigen Leute wider. Das Recht der abhängigen Leute, die durch ihre Arbeit auf fremde Arbeitsmittel angewiesen waren, war nur in nichtstaatlichem Recht enthalten.

2) Nichtstaatliches Recht ist auch das kollektive Recht der Arbeit, das sich im Gegensatz zu jenem herrschaftlichen Recht in der Form der Kollektivverträge entwickelte. Die Wurzeln dieses Rechts liegen ausschließlich in den nichtstaatlichen Kräften, die sich unabhängig von staatlicher Legitimation als rechtserzeugende Kräfte durchsetzen. Die herrschaftliche Rechtsbildung in den Betrieben, die im Anfange der arbeitsrechtlichen Entwicklung ausschließlich galt, wird durch die Kollektivregelung der Arbeit in zwei Punkten verändert. Der erste Punkt ist die Erweiterung des Sozialbereichs für die Geltung der nichtstaatlichen Normen. Es ist nicht mehr nur der Betrieb, für den das neue Recht gilt, sondern der Beruf, dem alle ihm angehörigen Betriebe unterliegen. Der zweite Punkt ist der "transpersonale" Ueberbau des Rechts. Das Recht wird nicht mehr durch eine einseitige domiliale Gewalt "diktiert", sondern entsteht aus einem Zusammenwirken entgegenstehender Kräfte (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände), die zusammen einen Sozialwillen zur Geltung bringen, der über allen einzelnen Berufsangehörigen und ihre Gruppen steht. Aber der Sozialwille herrscht nur insoweit als das Arbeitsverhältnis in Frage steht. Darüber hinaus bleibt der reine Individualwille des Kapitalbesitzers unangetastet durch das Kollektivrecht bestehen.

3) Das nichtstaatliche Recht findet seine letzte Ausdrucksform in der Idee der sog. "Arbeitsgemeinschaften", die in Deutschland in November 1918 entstanden, in der weitem Entwicklung aber jede praktische Bedeutung verloren. Sie haben als eine bestimmte Stufe in der Entwicklung des nichtstaatlichen Arbeitsrechts ihre besondere Bedeutung. Sie sind von der Form des Vertrags losgelöst indem sie einen selbständigen Sozialbereich mit eigenem Bestand und eigenen Organen über den einzelnen Betrieben darstellen sollten. Sie planten außerdem eine bedeutsame Erweiterung des Sozialwillens in diesem Sozialbereich, in dem die kollektive Regelung sich nicht mehr nur auf Gegenstände des Arbeitsverhältnisses, sondern darüber hinaus auch auf Gegenstände der Wirtschaftsführung erstrecken sollten. Der innere Grund für ihr Nichtgelingen bestand in der Ungleichheit der beiden sich gegenüberstehenden Machtgruppen der Arbeiter und Arbeitgeber, die wohl eine Einwirkung auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zuließ, aber eine wirksame Sozialgestaltung der Wirtschaftsführung ausschloss und fernerhin in der Unmöglichkeit im isolierten Sozialbereich eine

planvolle Wirtschaftsgestaltung der Wirtschaft im Ganzen herbeizuführen. An die Stelle der Privategoismen traten die Sozialegoismen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften.

Ueberblickt man diese Gestaltungsformen des nichtstaatlichen Rechts, so erkennen wir drei verschiedene Tendenzen, die in dem nichtstaatlichen Recht der Arbeit zur Geltung zu kommen suchen. Die eine Tendenz ist die "hierarchische" Tendenz. Der Eine soll die Arbeitsbedingungen als seinen eigenen Willensbereich bestimmen. Die zweite Tendenz ist die "demokratische" Tendenz. Alle die von den Kollektivbedingungen der Arbeit betroffen werden, sollen zu deren Mitgestaltung berufen sein. Die dritte Tendenz ist die "Totalitätstendenz". Alle die in der Wirtschaft stehen, sollen einem Ganzen unterworfen sein, dem sie nicht als Individuen sondern als Glieder eingeordnet sind. In jedem Fall suchen die sozialen Kräfte durch sich selbst, unabhängig vom Staat ein Sozialbild aufzubauen, das von einem einseitigen Individualismus zu einem objektiven Sozialwesen im Staate, damit einem neuen sich selbst bewegende, die sozialen Gegensätze in sich ausgeglichenen staatlichen Gemeinschaftskörper schaffend, der in sich selbst wieder dezentralisiert das Gemeinschaftsinteresse zu vielfältigem Ausdruck bringen soll.

II.

Wir sehen, wie in jedem Stadium der Entwicklung des nichtstaatlichen Rechts der Staat aktiv eingreift.

1) Der Staat wehrt sich gegen das nichtstaatliche Arbeitsrecht. Am deutlichsten tritt diese Gegnerschaft in dem Kampf gegen die Arbeiterkoalitionen auf. Der Staat sucht damit eine Entwicklung zu unterbinden, die er für das Eigentum, die Freiheit des Einzelnen und die Einheit des Staats als gefährlich ansieht.

2) Der Staat erkennt das nichtstaatliche Recht an. Am deutlichsten tritt dies in der Gesetzgebung über die Kollektivverträge in den verschiedenen Kulturländern zu Tage. Die Anerkennung besteht nicht nur in Gewährenlassen, sondern auch in positiver Förderung. Der Staat erhebt den sich selbst bestimmenden Sozialwillen im Kollektivvertrag zu einem staatlichen Rwechtswillen, indem er ihm durch staatliche Gesetzgebung zwingende Kraft (Unabdingbarkeit) verleift und außerdem Einrichtungen zur Verfügung stellt, die eine Weiterwirkung des Sozialwillens über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus gewährleistet (Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifverträge).

3) Der Staat gestaltet durch zwingende Eingriffe das nichtstaatliche Arbeitsrecht um. Die Eingriffe richten sich hauptsächlich gegen das herrschaftliche Betriebsrecht. Die ganze arbeitsrechtliche Entwicklung seit Jahrzehnten ist ein fortgesetzter Prozess zur Beschänkung dieses außerstaatlichen Rechts. Durch diesen Prozess werden Grundrechte des Arbeiters garantiert, die sein Menschentum der unbeschränkten Ausübung des Eigentums gegenüber sicher stellen sollen.

4) Der Staat stellt das nichtstaatliche Arbeitsrecht in seinen Dienst. Bezeichnend dafür ist insbesondere das fascistische Corporationssystem. Durch dieses System werden die das kollektive Arbeitsrecht schaffenden Aktionskörper zu staatlichen Organen erhoben, sodaß das nichtstaatliche Arbeitsrecht sein Wesen als soziale Selbstbestimmung verliert. Immerhin bleiben die Syndikate als Verhandlungskörper erhalten, sodaß in diesem Recht immer noch eine gewisse freiwillige Bewegungsfreiheit bestehen bleibt. Eine besondere Form des Gebrauchs des nichtstaatlichen Kollektivrechts durch den Staat hat sich in den letzten Monaten in den Vereinigten Staaten von Amerika entwickelt, indem dort ein Zwang zur kollektiven Einigung mit der Wirkung vorgeschrieben ist, daß wenn die Einigung nicht vollzogen wird, der Präsident den Inhalt des Kollektivabkommens festsetzt. In ein ähnliches Stadium der Entwicklung war auch in Deutschland der Kollektivvertrag geraten, indem es dort immer mehr

üblich wurde, nach fehlgeschlagenen Einigungsversuchen den Kollektivvertrag durch Schlichtungsbehörden zu "diktieren".

5) Der Staat verdrängt schließlich völlig das ausserstaatliche Arbeitsrecht. Diese Entwicklung liegt zur Zeit dem Kollektivvertrag gegenüber vor. Der "Treuhand der Arbeit" ist das staatliche Organ, das dazu berufen ist, nach Führerprinzip die Lohn- und Arbeitsbedingungen amtlich festzusetzen. Die Gewerkschaften sind hierbei als freie außerstaatliche Rechtsbildungskräfte ausgeschaltet. Die Festsetzungen der Treuhänder der Arbeit sind in ihrem Wesen staatliche Rechtsverordnungen, wenn sie auch in die Form von Tarifverträgen gekleidet sind, eine Form, die praktisch nur die Bedeutung hat, daß damit zugleich die Anwendung von Kampfmitteln ausgeschlossen ist.

III.

Das Grundproblem des nichtstaatlichen Rechts ist sein Verhalten zum Staat. Geht man davon aus, daß das ganze Recht im Grunde nichts anderes ist als eine Selbstgestaltung der Gesellschaft, zu einer ihren Bestand sichernden Zwangsordnung, so wird man das staatliche und das nichtstaatliche Recht nicht als zwei innerlich von einander getrennte Rechtsordnungen ansehen können, sondern nur als zwei verschiedene Ausdrucksformen ein und desselben Gestaltungsgrundes. Jener Gestaltungswille äußert sich teils unmittelbar durch die gesellschaftlichen Kräfte selbst (nichtstaatliches Recht) oder mittelbar durch den Staatswillen in der Form des staatlichen Gesetzes. Ob hierbei die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Rechtsbildung überwiegt, hängt von den gesellschaftlichen Kräften ab, die sich unmittelbar oder mittelbar äußern. Wenn man bedenkt, daß das außerstaatliche Recht mehr der Bewegung des Rechts dient, das staatliche Recht aber mehr die Statik des Rechts verkörpert, eine Rechtsordnung aber sowohl jener Bewegung als auch dieser Statik bedarf, so wird man rechtspolitisch im Streit der Rechtsquellen den Standpunkt vertreten müssen, daß die Rechtsordnung der freien außerstaatlichen rechtsbildenden Kräfte nicht entbehren kann, wie sie andererseits des regulierenden Faktors in Gestalt staatlicher Gesetzgebung bedarf.

Die Regulierung nichtstaatlichen Rechts wird stets erforderlich sein, um Menschenrechte in der nichtstaatlichen Rechtsentwicklung zu schützen (z.B. Arbeiterschutz und Arbeitszeit), um Entwicklungskeime, die durch das nichtstaatliche Recht allein nicht zur Reife kommen können, zu entfalten und schädliche Rückwirkungen auf das Ganze durch isolierte Rechtskreise nichtstaatlicher Art zu verhüten.